

Hausordnung für das Jugend- und Sportlerheim in Weede

1. Das Jugend- und Sportlerheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Weede und dient insbesondere der Erfüllung kultureller, sportlicher, kirchlicher und jugendpflegerischer Aufgaben sowie der Freiwilligen Feuerwehr und der Betreuung der älteren Einwohner.

Die mit Vertrag vom 30. Dezember 1971 (UR.-Nr. 393/71 des Notars Wolfgang Geissler) dem Sportverein Weede e.V. eingeräumten Nutzungsrechte bleiben durch diese Hausordnung unberührt.

2. Das Hausrecht übt die Gemeinde Weede durch die Bürgermeisterin bzw. durch den von der Gemeindevertretung gewählten Obmann aus. Das Hausrecht wird in Stellvertretung der in Satz 1 Genannten auf den Heimwart übertragen, der die Aufsicht im Jugend- und Sportlerheim nach einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Heimwart führt.
3. Das Jugend- und Sportlerheim steht allen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und sonstigen privaten Zusammenschlüssen, soweit sie den Zweck nach Nr. 1 erfüllen, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
4. Die Gemeinde kann die Benutzung des Jugend- und Sportlerheimes durch Privatpersonen oder Gruppen zulassen, die den Zweck nach Abs. 1 nicht erfüllen. Zugelassen werden nur Privatveranstaltungen zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstage ab 30. Geburtstag, Hochzeitstage, Jubiläen, gemeinsame Konfirmationsfeiern mit Teilnahme von überwiegend Weeder Bürgern).

Der Heimwart kann aus Gründen der Terminnot und Überlastung die Abhaltung privater Feiern ablehnen; dieserhalb auftretende Streitfälle sind durch den Obmann bzw. die Bürgermeisterin zu regeln.

Das Benutzungsentgelt beträgt 100,00 DM bzw. ab 01.01.02 = 52,00 EUR je Veranstaltung und ist vor Beginn der Veranstaltung bei der Kasse des Amtes Segeberg-Land einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist dem Heimwart zwecks Eintragung in das Veranstaltungsbuch vorzulegen. Daneben ist beim Heimwart eine Garantiesumme in Höhe von 50,00 DM bzw. ab 01.01.02 = 26,00 EUR zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßem Verlauf der Veranstaltung zurückgezahlt wird.

5. Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vorher bei dem Heimwart anzumelden. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen nach Nr. 1, im übrigen die Erstanmeldung Vorrang. Der Vorrang für Veranstaltungen nach Nr. 1 kann nicht geltend gemacht werden, wenn für eine fristgerecht angemeldete Privatveranstaltung eine Terminbestätigung bereits erfolgt ist.

Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen; er muß volljährig sein.

Für Veranstaltungen nach Nr. 1 können dem Heimwart auch Jahresterminpläne vorgelegt werden; sie gelten dann als Anmeldung nach Satz 1.

6. Das Jugend- und Sportlerheim wird im Regelfalle (z.B. für Sporttraining pp.) abends bis 23.00 Uhr offengehalten (Ruhetage sind Montag und Mittwoch). Für besondere, auch private Veranstaltungen, kann das Jugend- und Sportlerheim nachts bis 1.00 Uhr geöffnet bleiben. Sonderregelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Heimwart möglich. Die Benutzung des Jugend- und Sportlerheimes geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Auf- und Abbau der Einrichtungen Verantwortlichen namentlich zu benennen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.

7. Der Ausschank von Getränken aller Art geschieht durch den Heimwart, soweit dieser nicht verzichtet.
8. Bei Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche ist Alkoholgenuß und Rauchen in den benutzten Räumen des Jugend- und Sportlerheimes nicht gestattet.
9. Tiere dürfen in das Jugend- und Sportlerheim nicht mitgebracht werden.
10. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen, des Übungsleiters, des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters stattfinden. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen. Schäden sind dem Heimwart unverzüglich zu melden.
11. Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluß der betreffenden Gruppe von der Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Folge. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung der Gruppe die Gemeindevertretung. Einzelpersonen kann durch die Gemeindevertretung Hausverbot erteilt werden.

23795 Weede, den _____

Bürgermeisterin